

Die Taxordnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften im Krankenversicherungsgesetz (KVG) aufgeteilt in eine **Grundtaxe** (Pensionspreis), eine **Pflegetaxe** (Normkosten) gemäss **RAI** System (**R**esident **A**ssessment **I**nstrument), der Betreuungstaxe und in **Zusatzkosten** für Sonderleistungen.

Die **Pensionstaxe** ist abgestuft nach Zimmertyp und -komfort.

Es gelten für alle Bewohner die unten aufgeführten Pensionstaxen, der frühere Wohnsitz spielt dabei keine Rolle.

## **Pensionspreise**

In der Pensions- und Betreuungstaxe inbegriffen sind Leistungen für

- die Unterkunft im gewählten oder zugeteilten Zimmer
- Reinigung und Pflege des Zimmers
- drei Mahlzeiten pro Tag im Speisesaal inkl. Getränke zu den Mahlzeiten
- ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost
- die Besorgung der persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigungen)
- Nutzung der im Heim angebotenen Infrastruktur, inkl. Krankenmobilen
- nachmittags Gratisgetränke in der Cafeteria
- Sach- bez. Mobiliarversicherung aller Möbel und Gegenstände im Zimmer
- Privat-Haftpflichtversicherung

Die Zimmer im Haus „Altbau“ sind in Grundriss und Grösse sehr verschieden

<b>Einbettzimmer</b>	Haus „Säntis“ mit eigenem WC	pro Tag	Fr. 90.00 - Fr. 116.00
<b>Zweibettzimmer</b>	Haus „Säntis“ mit eigenem WC	pro Tag	Fr. 86.00 - Fr. 95.00
<b>Einbettzimmer</b>	Haus „Hörnli“ Nordseite mit eigener Dusche / WC	pro Tag	Fr. 108.00
<b>Einbettzimmer</b>	Haus „Hörnli“ Südseite mit eigener Dusche / WC und Balkon	pro Tag	Fr. 128.00
<b>Zweibettzimmer</b>	Haus „Hörnli“ Südseite mit eigener Dusche / WC und Balkon	pro Tag	Fr. 108.00



## Pflegekosten Betreuungstaxe

Die Abklärung des Pflegebedarfs und die Ermittlung des Pflegeaufwandes erfolgt mit dem von den Krankenkassen anerkannten **RAI (Resident Assessment Instrument)** Pflegeerfassungs- und Einstufungsinstrument.

Die Normkosten entsprechen den Pflegekosten bzw. der KGV-pflichtigen Pflege.

Die Aufteilung entnehmen Sie der untenstehenden Tabelle.

<b>RAI Stufe</b>	<b>Norm- bzw. Pflegekosten</b>	<b>Beitrag Krankenkasse</b>	<b>Normkostenbeitrag / Kt. + Gemeinde</b>	<b>Eigenanteil Pflegekosten</b>	<b>Betreuungskosten</b>	<b>MiGel Pauschale</b> (wird vom Kanton zurückerstattet)
<b>1</b>	17.00	9.00	-	<b>8.00</b>	<b>20.00</b>	0.00
<b>2</b>	42.40	18.00	2.80	<b>21.60</b>	<b>25.00</b>	0.50
<b>3</b>	54.70	27.00	6.10	<b>21.60</b>	<b>30.00</b>	1.50
<b>4</b>	78.30	36.00	20.70	<b>21.60</b>	<b>32.00</b>	1.50
<b>5</b>	109.00	45.00	42.40	<b>21.60</b>	<b>32.00</b>	2.00
<b>6</b>	128.80	54.00	53.20	<b>21.60</b>	<b>32.00</b>	2.00
<b>7</b>	152.60	63.00	68.00	<b>21.60</b>	<b>32.00</b>	2.50
<b>8</b>	167.10	72.00	73.50	<b>21.60</b>	<b>32.00</b>	3.00
<b>9</b>	195.80	81.00	93.20	<b>21.60</b>	<b>32.00</b>	3.00
<b>10</b>	203.90	90.00	92.30	<b>21.60</b>	<b>32.00</b>	3.00
<b>11</b>	229.90	99.00	109.30	<b>21.60</b>	<b>32.00</b>	3.00
<b>12</b>	309.00	108.00	179.40	<b>21.60</b>	<b>32.00</b>	3.00

Die Pflegekosten werden auf der Bewohnerrechnung detailliert aufgeführt.

Der Anteil Krankenkasse wird Ihnen nach dem Einreichen der Bewohnerrechnung für die Krankenkasse und des Behandlungsausweises zurückerstattet.

Gemäss §25 + 26 der Verordnung zum KGV kann bei der AHV-Gemeindezweistelle ein Antrag auf Rückerstattung des Anteils des Kantons / Gemeinde gestellt werden.

Dieser wird Ihnen nach Einreichung der notwendigen Unterlagen zurückerstattet.

Die nötigen Informationen zur Vorgehensweise sowie Formulare und Unterlagen erhalten Sie mit der ersten Heimrechnung von der Heimleitung.



## Betreuungspauschale

Mit der Betreuungspauschale sind folgende Leistungen abgegolten:

- Alle Angebote der Aktivierung
- Anlässe und Veranstaltungen im Haus, Halbtags- und Tagesausflüge (Reise und Verpflegung)
- Nicht pflegerische Betreuungstätigkeiten und Begleitungen durch das Pflege- und Assistenzpersonal
- Kennzeichnung der persönlichen Wäsche
- Hilfestellung beim Zimmer einrichten, Telefon und TV anschliessen
- Nicht pflegespezifische Gemeinkosten (Verwaltung, Hausdienst etc.)

## Kurzaufenthalte (bis 8 Wochen)

Zuschlag zur Pensionstaxe	pro Tag	Fr. 20.--
Betreuungspauschale	pro Tag	Fr. 30.--
Pflegekosten	pro Tag	gem. Pflorgetaxverordnung
Endreinigung und administrativer Aufwand	pauschal	Fr. 300.--

## Zusatzkosten

An Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| - Kosten für Pflegematerialien   | gemäss Abrechnung      |
| - Spezielle Nachtwachen  | Fr. 135.-- pro Nacht   |
| - Personentransporte (auch Rollstuhl) ausserhalb des Dorfes  | Fr. 1.50 pro Kilometer |
| - Begleitungen und spezielle Besorgungen   | nach Aufwand           |
| - Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse wie Getränke, Fusspflege, Coiffeur, chem. Reinigung, Therapien usw. | nach Aufwand           |
| - nicht ärztlich verordnete Diäten   | nach Aufwand           |
| - auf ins Zimmer servierte Mahlzeiten (ausgenommen in der Pflegeabteilung)                                     | +Fr. 5.-- Zuschlag     |
| - Konzessions- und Abonnementsgebühren für Telefon, Radio und Fernsehen  | gemäss Bilag           |
| - Telefonfestnetzanschluss   | Fr. 25.-- pro Monat    |
| - Telefongesprächstaxen  | gemäss Swisscom        |
| - Flick- und Nähkosten, Wäschenamen  | Fr. 40.-- pro Stunde   |
| - TV und IT-Support  | Fr. 40.-- pro Stunde   |
| - Schlussreinigung bei Zimmerabgabe  | Fr. 250.00 pauschal    |
| - Räumung und Entsorgungen von Möbeln und Gegenständen   | nach Aufwand           |

Ärztliche und medizinische Leistungen (Medikamente etc.) werden den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt durch den behandelnden Arzt in Rechnung gestellt.



## Besonderes

- Bei Abwesenheit wird ab dem 3. Tag eine Ermässigung auf die Tagestaxe von Fr. 15.00 pro Tag gewährt. Der Abreise- und der Rückkehrtag werden nicht als Abwesenheit gerechnet.
- Ein- und Austrittstage werden voll in Rechnung gestellt.
- Bei einem Austritt aus dem Heim ist eine Kündigungsfrist von einem Monat je auf das Ende des folgenden Kalendermonats einzuhalten.
- Beim Todesfall erlischt die Aufenthaltsvereinbarung ohne Kündigung. Das Zimmer ist innerhalb von 30 Tagen zu räumen. Die Grundtaxe wird bis zur Wiederbelegung, jedoch längstens für 30 Tage weiter verrechnet.
- Bei einem Spitalaufenthalt oder einem Todesfall entfallen die Pflorgetaxen ab dem ersten Tag.
- Die monatlichen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Als Zahlungsverfahren bevorzugen wir das Lastschriftverfahren (LSV).
- Vor dem Eintritt ist ein unverzinslicher Leistungsvorschuss von mind. Fr. 5'000.-- und max. Fr. 8'000.-- zu leisten, der mit der Schlussrechnung verrechnet wird.

Diese Taxordnung ist ein integrierter Bestandteil der Aufenthaltsvereinbarung. Änderungen sind vorbehalten. Solche werden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt.

1. Januar 2018

